B

ÜBERNAHMEKOMMISSION
COMMISSIONE DELLE OPA

COMMISSION DES OPA
SWISS TAKEOVER BOARD

Selnaustrasse 32
Postfach
CH - 8021 Zürich

Tel. 41 (0) 1 229 229 0
Fax 41 (0) 1 229 229 1
www.takeover.ch

EMPFEHLUNG

vom 8. Dezember 2000

Verzicht auf das am 2. November 2000 öffentlich angekündigte Kaufangebot für eigene Beteiligungspapiere der Axantis Holding AG, Riedholz

A. Axantis Holding AG (Axantis) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Riedholz. Ihr Kapital beträgt CHF 34'560'000.-- und ist eingeteilt in 1'728'000 Namenaktien zu je CHF 20.-- Nennwert. Die Namenaktien sind an der Schweizer Börse kotiert.

B. Am 25. Oktober 2000 teilte Dr. Daniel Model der Presse mit, dass er dem Verwaltungsrat der Axantis den Antrag gestellt habe, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen. Der Antrag enthielt die beiden Traktanden: a) Abwahl des bisherigen Verwaltungsrates und dessen Neubesetzung und b) Zusammenschluss der Axantis und der Model Holding AG zur Model Fibre Group. Denjenigen Aktionären, die an der neuen Struktur nicht teilnehmen möchten, würde ein Ausstiegsangebot zu aktuellen Marktkonditionen unterbreitet werden.

C. Am 31. Oktober 2000 veröffentlichten Dr. Daniel und Martin Model (Gebrüder Model) in den elektronischen Medien die Voranmeldung eines öffentlichen Kaufangebotes an die Aktionäre der Axantis. Der Angebotspreis belief sich auf CHF 305.-- für eine Axantis-Namenaktie. Der Angebotsprospekt mit dem um CHF 5.-- erhöhten Angebotspreis von CHF 310.-- wurde am 27. November 2000 publiziert.

D. Am 2. November 2000 gab der Verwaltungsrat der Axantis im Rahmen einer Medienkonferenz bekannt, auf den 14. Dezember 2000 eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Haupttraktandum sei die Beschlussfassung über ein vom Verwaltungsrat beantragtes Programm zum Rückkauf eigener Aktien zwecks Kapitalherabsetzung im Umfang von ca. 20-25 % des gesamten Aktienkapitals "mit einer attraktiven Prämie". Weiter könnten die Aktionäre zu den Anträgen von Dr. Daniel Model Stellung nehmen.

E. Mit Empfehlung vom 13. November 2000 nahm die Übernahmekommission zum Verfahrensablauf, zum Inhalt der Angebotsdokumente und zum Zeitpunkt deren Veröffentlichung Stellung. Insbesondere präzisierte die Kommission, welche Angaben zum Aktienrückkauf der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft in seinem Bericht zu veröffentlichen hatte.

F. Am 4. Dezember 2000, veröffentlichte die Ems-Chemie Holding AG (Ems) die Voranmeldung eines öffentlichen Kaufangebotes an die Aktionäre der Axantis in der Höhe von CHF 330.- je Axantis-Namenaktie.

Noch gleichentags kündigten die Gebrüder Model den Widerruf ihres Angebotes an und beantragten der Übernahmekommission festzustellen, dass dieser Widerruf auf Grund des konkurrierenden Angebotes der Ems börsenrechtskonform sei. Weiter gab Dr. Daniel Model der Axantis den Rückzug der in lit. B oben erwähnten Traktanden bekannt.

G. Am 7. Dezember 2000 teilte Axantis mit, dass sie auf Grund des Kaufangebotes der Ems auf ihren am 2. November 2000 angekündigten Aktienrückkauf verzichte.

H. Der Ausschuss bestehend aus den Herren Hans Caspar von der Crone (Präsident), Peter Hügle und Luc Thévenoz hat sich erneut getagt, um die rechtlichen Folgen des angekündigten Verzichts zu prüfen.

Die Übernahmekommission zieht in Erwägung:

1. Am 2. November 2000 gab Axantis in einer Pressemitteilung bekannt, die Durchführung eines Rückkaufsangebotes im Umfang von ca. 20-25 % des Aktienkapitals zu beabsichtigen. Axantis veröffentlichte jedoch keine Voranmeldung im Sinne von Art. 7 ff. UEV-UEK und ging somit aus börsenrechtlicher Sicht keine verbindliche Verpflichtung ein. Somit stand ihr die Möglichkeit offen, jederzeit ihre Pläne zu ändern und auf das Rückkaufsangebot zu verzichten. Folglich ist der Verzicht von Axantis auf Durchführung des Aktienrückkaufs als börsenrechtskonform zu bezeichnen.

2. Gemäss Ziff. 5 und 6 des Dispositivs der Empfehlung vom 13. November 2000 war die Axantis verpflichtet, den Bericht ihres Verwaltungsrates spätestens am 8. Dezember 2000 zu veröffentlichen. Dieser Bericht hätte Angaben über den Umfang, die Art, den Zeitpunkt und die Dauer des Rückkaufes sowie über die Höhe der angebotenen Prämie enthalten müssen. Mit dem Verzicht auf den Rückkauf fallen diese Auflagen dahin.

3. Die vorliegende Empfehlung wird in Anwendung von Art. 23 Abs. 3 BEHG nach Eröffnung an die Parteien, d.h. am 11. Dezember 2000, auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.

4. Gemäss Art. 62 Abs. 5 UEV-UEK kann die Übernahmekommission der Zielgesellschaft eine Gebühr auferlegen, wenn diese der Kommission einen Mehraufwand verursacht hat.

Im vorliegenden Fall kündigte Axantis ihr Rückkaufsangebot nur zwei Tage nach Publikation der Voranmeldung des Angebotes der Gebrüder Model an. Nach eigenen Angaben tat sie dies in Änderung ihrer ursprünglichen Absicht, den Rückkauf der ordentlichen Generalversammlung 2001 zu unterbreiten. Somit entstand ein faktischer Konnex zwischen dem Kaufs- und Rückkaufsangebot, welchen die Übernahmekommission zwang, sich mit den Modalitäten des Rückkaufs zu befassen (siehe Empfehlung vom 13. November 2000, E. 2.2). Aufgrund dieses Aufwandes ist die Erhebung einer Gebühr von CHF 10'000.-- gerechtfertigt.

Gestützt auf diese Erwägungen erlässt die Übernahmekommission die folgende Empfehlung:

1. Der Verzicht auf das am 2. November 2000 angekündigte Rückkaufsangebot der Axantis Holding AG ist gesetzeskonform.

2. Die heutige Empfehlung wird am 11. Dezember 2000 auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.

3. Die Gebühr zu Lasten der Axantis Holding AG beträgt CHF 10'000.--.

Der Präsident:

Hans Caspar von der Crone

Die Parteien können diese Empfehlung ablehnen, indem sie dies der Übernahmekommission spätestens fünf Börsentage nach Empfang der Empfehlung schriftlich melden. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern. Sie beginnt bei Benachrichtigung per Telefax zu laufen. Eine Empfehlung, die nicht in der Frist von fünf Börsentagen abgelehnt wird, gilt als von den Parteien genehmigt. Wenn eine Empfehlung abgelehnt, nicht fristgerecht erfüllt oder wenn eine genehmigte Empfehlung missachtet wird, überweist die Übernahmekommission die Sache an die Bankenkommission zur Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens.

Mitteilung an:

- Axantis Holding AG, durch ihren Vertreter,
- Die Herren Dr. Daniel und Martin Model, durch ihren Vertreter,
- Die EBK.